



AL/SG:	SG 61 - Kommunale Abfallwirtschaft
Aktenzeichen:	1761-0/1.4

Aichach, den 29.07.2026

Sitzungsvorlage

Drucksache:	61/010/2026	- öffentlich -
-------------	-------------	----------------

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Ausschuss für Umwelt, Klima und Energie	05.10.2026	
Kreistag	09.11.2026	

Betreff:

Neukalkulation der Abfallbeseitigungsgebühren zum 01.01.2027

Anlagen

Entwurf Lesefassung Abfallgebührensatzung_01.01.2027
Sep26_Bericht-Gebührenkalkulation-LkrAIC-FDB_final

Hinweis auf frühere Beratungen und Beschlüsse:

Sitzung des AUKE vom 29.06.2026

Finanzielle Auswirkungen:

1. Gesamtkosten:	
☐ Mittel stehen zur Verfügung	☐ Verwaltungshaushalt
☐ Mittel stehen nicht zur Verfügung	☐ Vermögenshaushalt
2. Deckungsvorschlag:	
3. Folgekosten:	
☐ Personalkosten:	
☐ Sach- und Unterhaltskosten:	
☐ Finanzierungskosten:	
☐ Sonstiges:	

Sachverhalt:

Die Restmüllgebühren wurden letztmals zum 01.01.2025 kalkuliert und mittels Gebührensatzung festgesetzt. Der Kalkulationszeitraum endet zum 31.12.2026. Die Gebühren sind daher zum 01.01.2027 neu festzusetzen.

Der Ausschuss für Umwelt, Klima und Energie hat in der Sitzung vom 29.06.2026 die Rahmenbedingungen für die aktuelle Kalkulation der Restmüllgebühren bestimmt. Dabei wurde festgelegt, dass der Gebührenmaßstab weiterhin das angemeldete Restmüllvolumen und die Gebühr linear nach Behältergröße ausgestaltet sein soll. Es handelt sich um eine umfassende Gebühr, in der weitere Leistungen (Nutzung eines Bioabfallgefäßes, Nutzung einer Papiertonne, Abgabe von Problem Müll, Nutzung der Wertstoffsammelstellen sowie die Abholung von Nachtspeicheröfen) eingerechnet sind.

Die Restmüllgebühren wurden auf Basis der oben genannten Vorgaben ermittelt.

Neben der Restmüllgebühr wurden auch die „Sonstigen Gebühren“ (Kosten für Restmüll-/Windsack, Tonnenänderungsdienst sowie die haushaltsnahe Sperrmüllabholung) auf Basis der tatsächlichen Kosten neu ermittelt. Abweichend von der bisherigen Vorgehensweise fallen zukünftig auch Gebühren für den Änderungsdienst der Papiertonne sowie der erstmaligen haushaltsnahen Sperrmüllabholung an. Die Gebühren für die Sonderleerungen bleiben hingegen unverändert. Die Gesamtberechnungen sowie die dazugehörigen Erläuterungen können dem angehängten Gutachten von AU Consult (Anlage 1) entnommen werden.

Für die angebotenen Bezahlfraktionen (Grüngut, Bauschutt und Außenbereichsholz) werden gemäß dem oben genannten Beschluss des AUKE die bisherigen Annahmegerbühren ebenfalls angehoben. Da es sich bei den neuen Gebührensätzen weiterhin um eine Lenkungsgebühr handelt, welche nicht die tatsächlichen Kosten abdeckt, sollen die entstehenden Mehrkosten weiterhin über die Restmüllgebühr quersubventioniert werden.

Um den Gebührenanstieg etwas abzumildern, wurde vom AUKE ferner beschlossen, einen wesentlichen Teil des Gewinnvortrages aus dem gewerblichen Teilbereich umzuwidmen und in die Gebührensatzung einzustellen.

Nicht eingeplante oder abweichende Kostenentwicklungen während des Kalkulationszeitraumes werden durch die Fortschreibung der Jahresergebnisse weitergeführt und bei der nächsten Gebührensatzung entsprechend berücksichtigt.

Der Entwurf der neuen Gebührensatzung kann der Anlage 2 entnommen werden.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Umwelt, Klima und Energie empfiehlt dem Kreistag folgenden Beschluss:

Der Kreistag beschließt die beigefügte Neufassung der Abfallgebührensatzung zum 01.01.2027.

Matthias Lesti